

**Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Voitsberg vom 15.12.2011
über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen
Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen
(Parkgebührenverordnung 2011– ParkGebV 2011)**

in der Fassung der Novelle vom 16.12.2022

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. I Nr. 156/2004, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2005 und des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes, LGBl. Nr. 37/2006 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Voitsberg in seiner Sitzung vom 15.12.2011 nachstehende Parkgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO) ist eine Parkgebühr zu entrichten.

Das sind folgende Bereiche:

- a) Hauptplatz
 - b) Georg-Weber-Platz
 - c) Stadtpark
 - d) Schillerstraße
 - e) Kirchengasse
 - f) Conrad-von- Hötzendorf-Straße
 - g) Ludeschergasse (oberer Teil)
- (2) Die Parkgebühr ist werktags Montag – Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr zu entrichten. Die Parkzeit für die Kurzparkzone wird mit 180 Minuten festgelegt.
- (3) Als Parken im Sinne dieser Verordnung gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlachten von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge) hinaus.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Parkgebühren wird beginnend mit 01.01.2023 wie folgt festgelegt:

Die ersten 2 Stunden sind gratis, wobei hier die Ankunftszeit mit Parkuhr zu dokumentieren ist. Danach beträgt die Parkgebühr für eine halbe Stunde 50 Cent. Dies ist auch zu gleich der Mindesteinwurf. Für über die halbe Stunde hinausgehende Zeiträume ist die Parkgebühr im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer als Bruchteil des für eine halbe Stunde festgesetzten Abgabebetrages (50 Cent) zu entrichten.

§ 3

Befreiungen

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- h) ein von außen aufladbares Kraftfahrzeug mit einem Antriebsstrang, der mindestens einen nicht-peripheren elektrischen Motor als Energiewandler mit einem elektrisch aufladbaren Energiespeichersystem, das extern aufgeladen werden kann, enthält (Elektrofahrzeug).

§ 4

Pauschalierungsvereinbarung

- (1) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann mit den Abgabepflichtigen eine Vereinbarung über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe getroffen werden. Hierbei können insbesondere Pauschalierungsvereinbarungen und Vereinbarungen über die Fälligkeit abgeschlossen werden.
- (2) Im Fall der pauschalen Entrichtung der Parkgebühr aufgrund von Vereinbarungen nach Abs. 1 gilt als Hilfsmittel zur Kontrolle der Abgabentrichtung eine Plakette gem. dem Muster der Anlage I.
- (3) Die Pauschalgebühr gilt mit der ordnungsgemäßen Entwertung der Pauschalierungsvereinbarung als entrichtet.

Die Entwertung der Pauschalierungsvereinbarung hat durch deutlich sichtbares und haltbares Eintragen des Tages, Monats, Jahres, sowie der Ankunftszeit mit Stunde / Minute auf dem Leerfeld der Pauschalierungsvereinbarung zu erfolgen. Die Verwendung mehrerer Pauschalierungsvereinbarungen im Rahmen der höchstzulässigen Parkdauer sind auf jeden Parkschein die gleichen der Ankunftszeit entsprechenden Daten zu bezeichnen.

- (4) Für die Anbringung des Nachweises der Pauschalierungsvereinbarung gilt § 5 sinngemäß.

§ 5

Verwendung von Automatenparkscheinen

Beim Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen sind vorbehaltlich des § 4 Automatenparkscheine zu verwenden. Die Automatenparkscheine sind bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen, wobei bereits abgelaufene Parkscheine zu entfernen sind. Dies gilt sinngemäß, wo in dieser Verordnung Kennzeichnungsverpflichtungen geregelt sind.

§ 6

Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Parkgebühr gilt mit der ordnungsgemäßen Lösung eines Automatenparkscheines als entrichtet. Automatenparkscheine aus dem Parkhaus Voitsberg oder von Privatparkplätzen werden nicht akzeptiert, da damit die Parkgebühr nicht ordnungsgemäß entrichtet ist.
- (2) Zur Entrichtung der Parkgebühr sind der/die Lenker/in, der/die Besitzer/in und Zulassungsbesitzer/in zur ungeteilten Hand verpflichtet (Abgabepflichtiger/e).

§ 7

Überschreiten der Parkdauer

Eine Überschreitung der bezahlten Zeiteinheit (zulässige Parkdauer) um bis zu zehn Minuten stellt keine Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr dar.

§ 8

Strafbestimmungen

- (1) Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Parkgebühr hinterzogen oder verkürzt wird, sowie Übertretungen der Auskunftspflicht nach Abs 4 sind unbeschadet der nachträglichen Vorschreibung der hinterzogenen oder verkürzten Parkgebühr als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu € 218 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.
- (2) Übertretungen der Gebote und Verbote dieser Verordnung sind als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu € 73 zu bestrafen.
- (3) Die Behörde kann Organe der Straßenaufsicht oder von der Stadtgemeinde Voitsberg bestellte und gesondert geschulte Personen ermächtigen, für Übertretungen gemäß Abs 1 und 2 mit Organstrafverfügungen eine Geldstrafe von € 20,- einzuheben.
- (4) Der Zulassungsbesitzer oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Fahrzeuges überlässt, für dessen Abstellen Parkgebühr zu entrichten war, hat, falls das mehrspurige Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt war, der Bezirksverwaltungsbehörde darüber Auskunft zu geben, wem er das Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hatte. Die Auskunft, welche den Namen und die Anschrift der betroffenen Person enthalten muss, ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen 2 Wochen nach Zustellung, zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

§ 9

In-/Außerkräfttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 29.06.2006 beschlossene Parkgebührenverordnung außer Kraft.
- (3) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verwiesen wird, ist die StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. 59/2011 anzuwenden.

Für den Gemeinderat:
In Vollziehung des Beschlusses vom 15.12.2011
Der Bürgermeister

Ernst Meixner eh.